

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 16.

Sonnabend, den 22. Februar.

1879.

Bekanntmachung.

Die Agenten der im hiesigen Lande zum Geschäfts-betriebe zugelassenen auswärtigen Feuer-Ver-sicherungs-Gesellschaften werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Verzeichniß der am Schlusse des Jahres bei ihrer Agentur laufenden Ver-sicherungen fortan und bereits pro 1878 nicht mehr einzureichen haben, indem durch § 3 des Gesetzes, die Heranziehung der auswärtigen Feuer-Ver-sicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuer-löschanstalten betreffend, vom 30. Januar 1879 die Vorschrift im § 15 Abs. 2 der Verordnung, die Versicherungen gegen Feuergefähr bei aus-wärtigen Asscuranz-Anstalten betreffend, vom 29. Juni 1841 außer Kraft gesetzt ist.

Detmold, den 18. Februar 1879.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eisenburg.

Nach Anzeige des zum Curator im Nachlasse des verstorbenen Simon Betge von Nr. 7 in Remmighausen ernannten Kolon Köhne Nr. 3 und 10 in Spork ist der Miterbe Fritz Meier von Nr. 1 in Hiddesen vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert und hat seit länger denn 10 Jahren keine Nachricht von seinem Leben gegeben, weshalb der ernannte Curator beantragt hat, gegen den Abwesenden das Verfahren wegen Todes-Erklärung einzuleiten.

Der Fritz Meier von Nr. 1 in Hiddesen wird demnach hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens im Termine:

Mittwoch den 23. April l. J.
Morgens 9 Uhr

hier zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Antheil am Betge'schen Nachlaß seinen Miterben ausgeantwortet werden soll.

Detmold, den 13. Januar 1879.

Fürstlich Lippisches Amt.
Neubourg.

Bekanntmachung.

Der bisherige Bezirksfeldwebel Wegemann der diesseitigen 2. Compagnie (Lage) ist am 1. d. M. aus seinem Dienstverhältniß ausgeschieden und hat an Stelle desselben der Bezirksfeldwebel Meyer die Geschäfte dieser Compagnie übernommen.

Detmold, 19. Februar 1879.

Königliches Bezirks-Commando.
von Scholten

Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-Commandeur.

Bekanntmachung.

Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 10./14. Februar 1879 ist der am 24. Mai 1856 zu Hoboken im Staate New-York geborene, zu Lage im Fürstenthum Lippe ortsangehörige am 4. November 1876 in den Militärdienst getretene Garde du Corps Gustav von Stietencron der 4. Compagnie des Regiments der Garde du Corps, früher Verwalter, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von Ein-tausend Mark verurtheilt worden.

Berlin, den 18. Februar 1879.

Königliches Gericht der Garde-Cavallerie-Division.

Salzungen. Da im heutigen Termin auf das zur Concursmasse des Zieglers Hermann Theiler hieselbst gehörige Wohnhaus Nr. 331 nebst da-

bei liegenden Garten kein genügendes Gebot abgegeben ist, so wird anderweiter Subhastations-Termin auf

Donnerstag 27. Februar
Morgens 11 Uhr

mit dem Bemerken angelegt, daß gesetzlich ein dritter Termin nicht stattfindet.

Salzufen, 13. Februar 1879.

Das Stadtgericht.

J. B.

C. Melm.

Salzufen. Diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Concursmasse des Ziegler Hermann Theiler bis jetzt nicht angemeldet haben, sind damit durch Bescheid vom heutigen Tage präcludirt worden.

Salzufen, 19. Februar 1879.

Das Stadtgericht.

J. B.

C. Melm.

Lage. In Sachen der Gläubiger, Liquidanten, gegen den von hier entwichenen Dr. med. Lammers, Liquidanten, ist gestelltem Antrage gemäß Termin zur Untersuchung des Vermögenszustandes des letzteren auf

Dienstag, den 25. dts. Monats,
Morgens 9 Uhr,

angesezt, wozu die Gläubiger hierdurch vorgeladen werden.

Lage, den 15. Februar 1879.

Das Stadtgericht.

J. B.

A. Basse.

Horn. Die Reservisten und Landwehrmannschaften in den Aushebungs-Bezirken Detmold und Blomberg, welche für den Fall einer Mobilmachung wegen häuslicher, gewerblicher oder Familien-Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung machen wollen, haben ihre Gesuche bis zum 16. t. M. bei ihrer Verwaltungsbehörde zum Zweck der Herbeiführung einer Entscheidung der Ersatz-Commission vorzubringen.

Horn, den 20. Februar 1879.

Der Civilvorstehende der Ersatz-Commission der Aushebungsbezirke Detmold und Blomberg.

C. Neubourg.

Lage. Anderweiter und letzter Termin zum versuchsweisen Verkaufe des hiesigen Amtshauses nebst Zubehörungen findet am

Donnerstag den 27. d. M.

Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Amtsstube statt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen hier an jedem Gerichtstage eingesehen werden können.

Lage, 14. Februar 1879.

Fürstlich Bippisches Amt

im Auftrage Fürstlicher Regierung
Böhmer.

Derlinghausen. Gegen diejenigen, welche ihre Forderungen und Ansprüche an den Nachlaß der verstorbenen Conradine Frohne hierf. nicht angemeldet haben, ist die in der Edictalladung vom 28. Januar cr. angebrochte Präclusion erkannt.

Derlinghausen, 18. Februar 1879.

Fürstlich Bippisches Amt.

Führer.

Barenholz. Der Colon Bunte Nr. 27 in Almena ist der Verordnung vom 25. Mai 1847 gemäß als Aufseher über die Gehölze der Almenaer Colonen angestellt und verpflichtet.

Barenholz, 11. Februar 1879.

Fürstlich Bippisches Amt.

Nieländer.

Der Militairpflichtige Conrad Romberg oder Domeier, geboren am 5. September 1854 zu Hohenhausen, nachher wohnhaft in Wiembeck, sodann mit seinen Eltern nach Altona ausgewandert und angeblich ohne Consens nach Amerika entwichen, hat beim vorigjährigen Aushebungsgeschäft gefehlt und ist dessen gerichtliche Verfolgung von der Oberersatz-Commission verfügt.

Derselbe wird aufgefordert, sich so gewiß am
Mittwoch den 5. künftigen Monats,

Morgens 9 Uhr,

hier zu stellen, als er andernfalls in Gemäßheit des § 140 des R.St.G.B. wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraft werden soll.

Brake, den 11. Februar 1879.

Fürstlich Bippisches Amt.

Th. Holzappel.

Bekanntmachung,
die Wiederbelebung des Innungswesens betr.

Die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens für die Besserung der gewerblichen und socialen Verhältnisse ist in neuerer Zeit mehr und mehr zur Anerkennung gelangt, und hat namentlich die Auffassung, daß das Handwerk zu seiner gedeihlichen Entwicklung einer Wiederbelebung der Innungen bedürfe, in immer weiteren Kreisen Boden gewonnen. Obwohl die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, wenn sie auch die Innungen ihres Characters als öffentlich rechtlicher Corporationen im Wesentlichen entkleidet hat, den freiwilligen Vereinigungen der Handwerker eine sichere Grundlage gewährt, auf welcher eine kräftige Entwicklung sehr wohl möglich ist, so fehlt es Nichts destoweniger bisher fast ganz an practischen Versuchen in dieser Richtung. Dieß hat seinen Grund in erster Reihe in dem Mangel an Selbstthätigkeit der Handwerker, zum Theil aber auch wohl darin, daß die Gemeindebehörden die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens nicht hinlänglich gewürdigt und es an der nöthigen Anregung und Pflege haben fehlen lassen. Indem wir daher den Handwerkern die Constatuirung als Innungen mit Corporationsrechten dringend empfehlen und die Erwartung aussprechen, daß die Gemeindebehörden derartigen Bestrebungen ihre nachdrückliche Unterstützung bereitwilligst gewähren werden, bringen wir nachstehend ein in der Stadt Osnabrück von einer Reihe von Innungen angenommenes Statut zur öffentlichen Kenntniß, welches in seinen Grundzügen wohl geeignet erscheint, bei der Entwerfung neuer Innungsstatuten zum Anhalt zu dienen.

Oetmold, den 11. Febrnar 1879.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eisenburg.

Statuten
der Schuhmacher-Innung.

Titel 1.

Zweck der Innung.

§ 1.

Der Zweck der Innung besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 2.

Insbesondere erachtet die Innung es als ihre Aufgabe:

- 1., Durch Aufstellung und Beobachtung gleichmäßiger Grundsätze auf eine tüchtige allgemeine und fachliche Ausbildung der Lehrlinge und deren gute moralische Führung hinzuwirken,
- 2., Ein gutes Verhältniß zwischen Meister und Gesellen durch geeignete Maßregeln zu fördern und zu erhalten,

- 3., Den Gemeingeist unter den Meistern zu pflegen, das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbstständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum zu pflegen und lebendig zu erhalten.

§ 3.

Die Innung kann zu diesem Behuf auch mit andern, gleichartige Zwecke verfolgenden Vereinigungen von Handwerkern und Gewerbetreibenden in Verbindung treten, Einrichtungen und Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen beschließen, nicht minder auch durch geeignete Maßregeln unmittelbar den gewerblichen Betrieb ihrer Mitglieder unterstützen.

Titel 2.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglieder der Innung können sein:

- 1., alle jetzt in Osnabrück vorhandenen selbstständigen Meister, welche sich binnen zwei Monaten nach Einführung dieses Statuts zur Aufnahme melden,
- 2., alle hier jetzt oder in Zukunft vorhandenen selbstständigen Meister, welche eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren bestanden und nach Anfertigung eines Gesellenstücks ordnungsmäßig als Gesellen bei einer Innung, Handwerker-Corporation oder sonstigen Handwerkervereinigung als Gesellen ausgeschrieben sind.

Von diesen Erfordernissen kann der Vorstand jedoch absehen, wenn der betreffende Meister an einem Orte das Handwerk gelernt hat, an welchem zur Zeit keine Gelegenheit geboten wurde, eine Gesellenprüfung zu bestehen und ordnungsmäßig ausgeschrieben zu werden, wenn der Vorstand sich überzeugt, daß der betreffende Meister das Handwerk dennoch in genügender Weise erlernt hat. Zur Mitgliedschaft ist der Betrieb des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich.

§ 5.

Der Antrag auf Eintritt in die Innung wird beim Obermeister gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen.

§ 6.

Jeder Neueintretende hat ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu zahlen, so lange nicht durch Innungsbeschluß dieser Betrag erhöht oder herabgesetzt wird.

§ 7.

Von dem Eintritt in die Innung sind ausgeschlossen:

- a., die im § 83 der deutschen Gewerbeordnung genannten Personen,
- b., diejenigen, welche sich in ihrem Gesellenstande eines rechtswidrigen Vertragsbruches schuldig gemacht haben, falls nicht der Vorstand annimmt, daß unter den besonderen Umständen des Falles kein Makel mehr auf dem Charakter des Antragstellers haftet,
- c., diejenigen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht haben, welches nach der Ansicht des Vorstandes und dem Ausspruch der Innungsversammlung einen entehrenden Character hat.

Personen, welche das Schuhmacher-Gewerbe nicht mehr selbstständig betreiben, können von der Innungsversammlung aus der Liste der Mitglieder der Innung gestrichen werden.

Titel 3.

Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand der Innung besteht aus:

- 1., dem Obermeister,
- 2., dem stellvertretenden Obermeister,

- 3., einem Rechnungsführer,
 - 4., einem Protokollführer,
 - 5., drei Deputirten,
- welche den Protokollführer nöthigenfalls zu vertreten haben.

§ 9.

Der Obermeister beruft den Vorstand und die Innungsversammlung, leitet die Verhandlungen derselben und führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, soweit nicht durch Vorstandsbeschluß eine anderweite Geschäftsvertheilung stattgefunden hat.

§ 10.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse der Innung nach Maßgabe der Beschlüsse derselben oder des Vorstandes, er haftet für die sichere Aufbewahrung und gewissenhafte Belegung des Innungsvermögens. Alljährlich, in der regelmäßig am ersten Montag des Monats Mai stattfindenden Versammlung hat er Rechnung über das vom 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr abzugeben. Ueber die Art der Revision der Jahresrechnung beschließt die Generalversammlung.

§ 11.

Der Vorstand wird alljährlich in der im vorstehenden Paragraphen erwähnten regelmäßigen Innungsversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel durch die absolute Mehrheit der Abstimmenden. So lange eine absolute Mehrheit nicht erzielt ist, scheidet derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat und wird unter den Uebrigen weiter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wenn Niemand widerspricht, kann die Wahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder auch durch Acclamation geschehen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 12.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt als ein Ehrenamt. Sie verlieren dasselbe mit dem Verlust der zum Eintritt in die Innung erforderlichen Eigenschaften. In diesem Fall ist binnen drei Monaten eine Innungsversammlung zur Neuwahl zu berufen.

§ 13.

Der Vorstand wird in allen ihm durch das Gesetz oder die Statuten übertragenen Befugnissen rechtsgültig durch die Zeichnung des Obermeisters und eines Vorstandsmitglieds nach Außen vertreten.

§ 14.

Der Vorstand führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Innung nach Maßgabe der Gesetze, des Statuts und der Beschlüsse der Innungsversammlung. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er tritt entweder an im Voraus festgesetzten Tagen und Stunden in regelmäßigen Sitzungen oder in besonders berufenen außerordentlichen Sitzungen zusammen.

Der Obermeister oder bei dessen unbegründeter Weigerung sein Stellvertreter, muß den Vorstand auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes berufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von fünf Mitgliedern.

Sind der Obermeister und sein Vertreter abwesend, so führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit im Vorstande entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Innungsversammlung vorzubereiten und auszuführen und ist der Innung für die gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung verantwortlich.

Die Innung ist berechtigt, einen besonderen Vertreter in einer Innungsversammlung zu wählen, um etwaige Entschädigungsansprüche gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben aus ihrer Amtsführung gerichtlich zu verfolgen.

Titel 4.

Innungsversammlung.

§ 16.

Die Innungsversammlung wird berufen durch den Obermeister und zwar mittelst mündlicher Ladung der Innungsgenossen durch den Innungsboten, welcher unter Mittheilung der Tagesordnung die Einladung dem Innungsgenossen oder bei dessen Abwesenheit seiner Ehefrau oder einem erwachsenen Hausgenossen oder einem Mitbewohner des Hauses eröffnen muß.

§ 17.

Der Obermeister ist verpflichtet, eine Innungsversammlung zu berufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Innung dies verlangen. Verweigert er dennoch die Berufung einer Innungsversammlung, so kann der Magistrat der Stadt Osnabrück auf den Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Innungsgenossen die Innungsversammlung gültig auf Kosten der Innung berufen. In einer so berufenen Innungsversammlung führt ein vom Magistrat ernanntes Mitglied des Vorstandes oder der Innung den Vorsitz.

§ 18.

Die Beschlüsse der Innungsversammlung werden durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beschlufsfassung können auch solche Gegenstände unterworfen werden, welche, obwohl sie vorher nicht auf die Tagesordnung gestellt sind, von der Mehrheit der Innungsversammlung ohne Widerspruch des Vorstandes für dringlich erklärt werden. Vergleiche jedoch § 92 und 93 der Gewerbeordnung.

§ 19.

Bei der Abwesenheit des Obermeisters und seines Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Innungsversammlung.

§ 20.

Im Uebrigen kann die Innungsversammlung ihre Verhandlungen durch eine zu beschließende Geschäftsordnung näher regeln.

§ 21.

Der Beschlufsfassung der Innungsversammlung unterliegen insbesondere:

- 1., Alle Anträge auf Aenderung der Statuten und die Auflösung der Innung;
- 2., Die Entscheidung von unerledigt gebliebenen Differenzen zwischen dem die Decharge ertheilenden Vorstande und dem Rechnungsführer;
- 3., Die Beschlufsfassung über dauernde Einrichtungen und gemeinsame Verpflichtungen der Innungsgenossen, insbesondere in Betreff der Regelung des Lehrlingswesens und der Bedingungen der mit den Gesellen abzuschließenden Verträge, sowie der Aufrechterhaltung derselben;
- 4., Die Festsetzung regelmäßiger oder außerordentlicher Innungsbeiträge;
- 5., Die Genehmigung von Ausgaben, zu welchen dem Vorstande keine Ermächtigung ertheilt ist;
- 6., Die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder;
- 7., Die Einsetzung von Commissionen zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder zur Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen.

Titel 5.

Lehrlinge und Gesellen.

§ 22.

Die Innungsgenossen sind verpflichtet, ihre Lehrlinge beim Antritt der Lehre in das Innungsbuch unter Angabe der wesentlichen Bedingungen des Lehrvertrags einschreiben und nach Beendigung der Lehre ordnungsmäßig ausschreiben zu lassen.

Die von den Innungsgeossen abgeschlossenen Lehrverträge müssen eine Lehrzeit von mindestens drei Jahren vorschreiben und den Lehrling zur Anfertigung eines Gesellenstücks verpflichten. Jedoch kann einem Lehrlinge, welcher anderswo eine Lehre nicht gesetzwidrig verlassen hat und hier weiter zu lernen beabsichtigt, die schon gelernte Zeit in Anrechnung gebracht werden, wenn dasselbe genügend beglaubigt wird.

Ueber die bestandene Prüfung des Lehrlings und die erlangte Befähigung zum Gesellen, über den ordnungsmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie über das Betragen des Lehrlings, wird demselben bei Beendigung der Lehrzeit von der Innung ein Zeugniß ausgestellt. Für besondere Leistungen können den Lehrlingen vom Vorstande nach Beschluß der Innungsversammlung Prämien ertheilt werden.

§ 23.

Streitigkeiten zwischen den Innungsgeossen und ihren Lehrlingen, bezw. deren Eltern oder Vormündern sind zuvörderst bei dem Obermeister zum Versuch gütlicher Schlichtung vorzutragen und sind dieselben auf Ladung des Obermeisters zum persönlichen Erscheinen vor ihm oder dem Vorstande verpflichtet. Eine gleichlautende Bestimmung ist in die Lehrverträge aufzunehmen.

§ 24.

Der Abschluß der Verträge mit den Gesellen unterliegt zwar der freien Uebereinkunft. Es darf jedoch kein Innungsgeosse einen Gesellen in Arbeit nehmen, welcher das Vertragsverhältniß mit einem andern Innungsgeossen rechtswidrig gebrochen hat, wenn ihm solches bekannt war. Wird dieser Umstand dem Innungsgeossen später vom Obermeister zur Kenntniß gebracht, so ist derselbe auf Verlangen des verletzten Meisters verpflichtet, dem betreffenden Gesellen sofort zu kündigen.

Hiesige Lehrlinge, welche nach in Krafttretung dieses Statuts als Lehrlinge nicht ordnungsmäßig ausgeschrieen sind, dürfen in Zukunft von den Innungsgeossen überhaupt nicht als Gesellen angenommen werden.

§ 25.

Innungsgeossen, welche den vorstehenden Bestimmungen oder den von der Innungsversammlung zukünftig gefaßten Beschlüssen über die mit den Lehrlingen und Gesellen abzuschließenden Verträge und deren Aufrechterhaltung zuwiderhandeln, verfallen in eine vom Vorstande zu erkennende Geldstrafe von 15 Mark.

Protokoll der Versammlung der Schuhmacher-Innung vom 8. Dezember 1877.

Nachdem der Vorsitzende F. W. Koch die Versammlung eröffnet, wurde mit der Berathung der Statuten fortgefahren. § 23 wurde unverändert angenommen, zu § 24 ein Zusatz (nach in Krafttretung dieses Statuts) hinzugefügt, dann wurde über die Statuten en bloc abgestimmt und dieselben einstimmig angenommen. Ferner wurde beschlossen, um Corporationsrechte nachzusuchen und der Vorsitzende beauftragt, selbiges zu bewerkstelligen.

gez. W. Kuhlmann, Protokollführer,

„ F. W. Koch, Obermeister.

Daß obiges Protokoll in der Richtigkeit ist, und wir uns zur Innehaltung vorstehender Statuten verpflichten, bescheinigen durch ihre Namensunterschrift.

Osnabrück, den 18. Juni 1878.

gez. F. W. Koch,

„ W. Kuhlmann,

„ H. Meyer,

„ W. Beckmann,

„ L. Breyer,

gez. A. Koch,
" J. H. Brettschneider,
" H. Engel,
" H. Wischmeyer,
" W. Kister,
" J. Landwert,
" R. Stromberg,
" Georg Schlechter,
" Wilhelm Junke,
" B. Lintfer,
" W. Moormann,
" H. Kruse,
" A. Rüfing,
" H. Torlage,
" F. Kemper,
" Aug. Holthaus,
" H. Dütemeyer,
" W. Epmeier,
" W. Amelingmeyer,
" H. Breford,
" J. H. Hamm,
" F. Hanel,
" R. Dffig,
" F. Krull,
" G. Hassmeyer,
" A. Angermann,
" R. Fejer,
" H. Rüschemeyer.

Vorstehende Innungs-Statuten werden damit auf Grund des § 99 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 genehmigt.

Osnabrück, den 12. Juli 1878.

Königliche Landdrostei.

(L. S.) gez. Gehrman.